Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich

Band: 2 (1893)

Rubrik: Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterstützungen kantonaler Altertumssammlungen

wurden ausgerichtet:

Dem Staatsrate des Kantons Wallis für das Histor.		
Museum auf Valeria in Sitten: 50 % der An-		
kaufssumme einer Anzahl wallisischer Altertümer	Fr.	540. —
Dem Thurgauischen Historischen Verein: 50 %		
der Ankaufssumme einiger Altertümer aus Privat-		
besitz in Bischofszell	22	115. —
Dem Historischen Museum St. Gallen: 33 % der		
Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen		
aus dem Zeughause Zürich, zahlbar im Januar		
1894 (Zahlungstermin, der dem Museum in		
St. Gallen von der Zürcher Zeughausverwaltung		
eingeräumt wurde)	"	900. —

Mehrere Unterstützungsbegehren mussten aus formellen oder materiellen Gründen abgewiesen werden. Betreffs der Bedingungen, von denen das Gesetz vom 30. Juni 1886 die Ausrichtung einer Subvention an kantonale Museen abhängig macht und der Art und Weise des Vorgehens, besteht mancherorts noch etwelche Unklarheit, weshalb es vielleicht am Platze ist, die Hauptpunkte hier zu wiederholen:

- 1. Es muss sich um eine, die Kräfte der kantonalen Altertumssammlung übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse handeln (Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, d).
- 2. Die Beteiligung des Bundes kann nur eintreten, wenn die betreffenden Gesuche vor dem Ankaufe oder (bei Ausgrabungen) vor dem Beginn der zu subventionierenden Arbeiten eingereicht wurden (Vollziehungs-Verordnung zu obigem Bundesbeschluss vom 25. Febr. 1887, Art. 6).
- 3. Die Unterstützungsbegehren sind, begleitet von allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben, — nicht der

Eidgen. Landesmuseums-Kommission oder der Direktion des Landesmuseums einzureichen, wie dies beständig vorkommt, — sondern direkt dem Departement des Innern in Bern (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).

- 4. Bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen soll die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalten (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).
- 5. Über die mit Bundesunterstützung erworbenen Altertümer wird von dem Departement des Innern ein eigenes Inventar geführt, und sie dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nie veräussert oder abgetreten werden (Vollziehungs-Verordnung, Art. 8).
- 6. Die Landesmuseumskommission und die Direktion des Landesmuseums sind nicht die entscheidende, sondern die begutachtende Behörde, welcher von dem Departement des Innern die Unterstützungsbegehren zum Zwecke eines Antrages zu Handen des Bundesrates zugestellt werden (Verwaltungsordnung des Landesmuseums vom 4. März 1892, § 4, B).